



Camping mit Strandbad Buchhorn

Campingordnung der Stadt Arbon

vom 10. Oktober 2008
revidiert am 26. April 2010

Liebe Gäste

Damit Ihr Aufenthalt zu einem positiven Erlebnis wird, sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen. Wir legen grossen Wert auf gegenseitige Rücksichtnahme und die Pflege der Natur. Daher bitten wir Sie, die nachfolgend festgehaltenen Grundsätze auf dem Campinggelände einzuhalten und zu respektieren.

Die Campingleitung dankt Ihnen für Ihre aktive Mithilfe zur Pflege und Reinhaltung unserer „Entspannungsoase“ und wünscht Ihnen einen guten Aufenthalt auf dem Camping Buchhorn Arbon.

I. Rechtsverhältnisse

Art. 1

Die Stadt Arbon, im folgenden „Vermieterin“ genannt, vertreten durch den Stadtrat und dieser wiederum durch die Abteilung Bau, vermietet für die Dauer eines Jahres oder eines kürzeren Zeitraumes Platz zum Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zelten.

Zielsetzung

Art. 2

Das Mietverhältnis untersteht den Vorschriften der Campingordnung, im Übrigen denjenigen des Obligationenrechts. Über die Anwendung und Auslegung der Campingordnung entscheidet der Stadtrat abschliessend.

Rechtsordnung

Art. 3

Das Mietobjekt kann vorbehältlich anderer Abmachungen nach Abschluss des Mietvertrages bezogen werden. Damit unterstellt sich der Mieter oder die Mieterin in allen Teilen dieser Campingordnung.

Bezug des Mietobjektes

Art. 4

Campingleitung im Sinne dieser Ordnung sind diejenigen Personen, welche die Leitung und Verwaltung des Campingplatzes innehaben.

Campingleitung

II. Sicherheit

Art. 5

Sämtliche Einrichtungen der Campingplatzbenützer müssen den aktuellen Sicherheitsvorschriften entsprechen.

Grundsatz

Art. 6

Die Campingleitung verfügt über eine angemessene Sanitätsausrüstung für erste Hilfe.

Erste Hilfe

Art. 7

Ein Notfalldispositiv, welches Adressen und Telefonnummern der zu benachrichtigenden Stellen (Polizei, Arzt, Feuerwehr etc.) enthält, liegt auf.

Notfalldisposition

Art. 8

Offenes Feuer ist nicht gestattet. Grillieren ist grundsätzlich erlaubt. Bei Föhn und Sturmwind ist auch grillieren untersagt.

Feuer

III. Bestimmungen

Art. 9

Der Campingplatz dient der Erholung und Entspannung. Jeder Mieter oder jede Mieterin hat sich in diesem Sinne zu verhalten.

Maxime

Art. 10

Im Rahmen des vorhandenen Platzes steht der Campingplatz Buchhorn allen Campeuren offen. Jeder Campeur hat sich bei der Reception anzumelden und auszuweisen.

Benützung

Art. 11

Die Vermieterin bestimmt die Grösse und Grenzen des Platzes zum Campieren. Die Zuteilung erfolgt durch die Campingleitung.

Einteilung

Art. 12

Der dem Campeur zustehende Platz beschränkt sich auf eine Parzelle. Einfriedungen aller Art, Veränderungen der Bodenbeschaffenheit und fixe Installationen sind verboten. Auf der Parzelle darf sich jeweils nur eine Einheit befinden. Spezielle Abmachungen, die in Art. 13 nicht enthalten sind, müssen durch die Campingleitung bewilligt werden.

verfügbarer Platz

Art. 13

Als Einheit im Sinne dieser Ordnung gilt die mobile Unterkunft (Wohnzelt, Wohnwagen mit Vorzelt, Wohnmobil etc.).

Einheit

Art. 14

Der Mietvertrag der Dauermieter erneuert sich jeweils stillschweigend für ein weiteres Jahr. Er gilt als aufgelöst:

Mietvertrag
(Dauermieter)

- a) bei schriftlicher Kündigung bis 31. Dezember;
- b) bei Nichtbezahlen des Mietzinses bis zum 31. März des Rechnungsjahres;
- c) bei schriftlicher Kündigung durch die Stadt Arbon infolge Verstössen gegen die Campingordnung.

Art. 15

¹ Ein Anspruch auf die Benützung des Platzes besteht nur während der offiziellen Saison.

Mietverhältnis

² Verkauft der Mieter seine oder die Mieterin ihre mobile Unterkunft, so hat der Käufer oder die Käuferin kein Anrecht auf Fortsetzung des Mietverhältnisses.

Art. 16

Platzmieten oder Tarife jeglicher Art bestimmt der Stadtrat der Stadt Arbon.

Mieten / Tarife

Art. 17

Unfälle, Schäden und besondere Vorkommnisse sind unverzüglich der Campingleitung zu melden.

Meldepflicht

Art. 18

Die Campinggäste und Besucher haften für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden. Weder die Campingleitung noch die Stadt Arbon bzw. die Vermieterin des Campings Buchhorn haften für Diebstähle, Verluste oder Schäden, welche die Benützer des Campingplatzes oder die sich auf dem Campingplatz aufhaltenden Personen und Fahrzeuge erleiden.

Schäden /
Haftpflicht

Art. 19

Die mit gelben Bojen markierte Zone darf aus Sicherheitsgründen nicht verlassen werden. Den Anweisungen der Campingleitung ist Folge zu leisten. Grundsätzlich erfolgt der Aufenthalt im Wasser auf eigene Verantwortung.

Strand / See

Art. 20

Die Lautstärke von Wiedergabegeräten ist auf ein Minimum zu beschränken. Nachbarn dürfen nicht gestört werden.

Musik

Art. 21

Folgende Ruhezeiten sind verbindlich und einzuhalten:

Ruhezeiten

1. Mittagsruhe von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr;
2. Nachtruhe von 22.30 Uhr bis 07.00 Uhr.

Art. 22

Es steht ein separates Behinderten-WC zur Verfügung. Die Benutzung der sanitären Anlagen für Kleinkinder untersteht der Verantwortung der Eltern. Wäsche oder Essgeschirr zu waschen ist in diesen Räumlichkeiten nicht erlaubt.

Sanitäranlagen

Art. 23

Der Aufenthaltsraum (siehe Plan) ist in der Regel von 09.00 bis 22.00 Uhr geöffnet.

Aufenthaltsraum

Art. 24

Warmwasser für Geschirrwäsche und Duschen steht kostenlos zur Verfügung. Ein sorgfältiger und bewusster Umgang mit Wasser ist ein Beitrag zur Schonung der Umwelt.

Warmwasser

Art. 25

Die Waschküche mit Tumbler (gemäss Plan) steht für die Reinigung der Wäsche zur Verfügung. Die Öffnungszeiten sind von 07.00 bis 22.00 Uhr. In der Hauptsaison sind Waschzeiten in der Benutzerliste zu reservieren.

Wäsche

Art. 26

Die Entleerung von Abwasser auf den Boden und in Wasserabflüsse ist verboten. Die Entsorgung des Abwassers ist ausschliesslich an der dafür vorgesehenen Schüttstelle (auf dem Plan gekennzeichnet) erlaubt. Für die Entsorgung der chemischen Toiletten ist die speziell dafür eingerichtete Schüttstelle (gemäss Plan) vorgesehen.

Abwasser

Art. 27

Die Kehrichtentsorgung erfolgt gemäss Kehrichtreglement der Stadt Arbon. Dafür sind spezielle Entsorgungsstellen eingerichtet.

Kehrichtbeseitigung

Art. 28

Grünflächen, Bäume, Sträucher und Blumenanlagen dürfen nicht beschädigt werden. WC-Anlagen, Strand, Kinderspielplätze etc. sind sauber zu halten.

Anlagen

Art. 29

Bei Annullierung der reservierten Zeit oder Abbruch des bezahlten Aufenthaltes sind Rückerstattungen von Reservationsgebühren, Mietzins und Strompauschalen nicht möglich.

Annulation

Art. 30

Das Waschen von Fahrzeugen ist auf dem gesamten Campingareal verboten.

Autowäsche

Art. 31

Ballspiele sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen (gemäss Plan) erlaubt.

Ballspiele

Art. 32

Das Betreten und Befahren des Schilfgürtels ist verboten. Pflanzen und Tiere sind geschützt.

Naturschutzgebiet

Art. 33

Viele Wasservögel bauen an verschiedenen Orten innerhalb des Campingplatzes Nester und legen Eier ab. Die Vögel dürfen nicht gestört oder gefüttert, Nester und Eier nicht berührt werden.

Wasservögel

Art. 34

Radfahrer, Roller, Blader und Skater sind gebeten, rücksichtsvoll, im Schritttempo und nur auf den Wegen zu fahren. Bei Dunkelheit ist das Fahren nur mit Licht gestattet.

Fahrräder / Roller / Skater

Art. 35

Autofahrten sind auf das Minimum zu beschränken; Höchstgeschwindigkeit: 5 km/h (Schritttempo). Während der Nacht- und Mittagsruhe ist das Campingtor geschlossen. Fahrzeuge und Zugfahrzeuge sind auf den zugewiesenen Parkplätzen abzustellen.

Fahrzeuge

Art. 36

Für Bootseigner oder Bootseignerinnen gilt die Bodensee-Schiffahrtsverordnung. Privatboote müssen auf dem eigenen Platz gelagert werden.

Boote

Art. 37

Auf dem gesamten Areal besteht ein Hunde- und Katzenverbot.

Tiere

Art. 38

Der gesamte Campingplatz sowie die sanitären Anlagen sind stets in sauberem Zustand zu halten.

Hygiene und Ordnung

Art. 39

Kinder unterstehen der Aufsichtspflicht der Eltern.

Kinder

Art. 40

Die Öffnungszeiten des Kiosks sind im Bereich Kiosk und Reception angeschlagen.

Kiosk

Art. 41

Die Ausübung jeder Berufstätigkeit auf dem Platz und das Anbieten von Waren und Dienstleistungen sind untersagt.

Handel und Werbung

Art. 42

Wir sind offen für Anregungen und Vorschläge. Diese, aber auch Beschwerden können bei der Campingleitung mündlich angebracht oder unter Angabe von Name und Adresse im Briefkasten bei der Reception eingeworfen werden. Nächste Instanz ist die Abteilung Bau der Stadt Arbon.

Anregungen /
Beschwerden

Art. 43

Die Campingleitung kann Camper oder Gäste vom Platz weisen.

Platzverweis

FÜR DEN STADTRAT ARBON

Martin Klöti
Stadtammann

Andrea Schnyder
Stadtschreiberin

Die vorliegende Campingordnung wurde mit Stadtratsbeschluss Nr. 189 / 08 vom 10. Oktober 2008 genehmigt und per 01. Januar 2009 in Kraft gesetzt.
Die Revision der vorliegenden Ordnung wurde mit Stadtratsbeschluss Nr. 78 / 10 vom 26. April 2010 genehmigt.